

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Mai 2007

Nr. 2007/708

Soziale Dienste: Nordwestschweizer Beratungsstelle gegen Rassismus; Beitritt und Beitrag des Kantons Solothurn für die Zeit von 2007 bis 2010

1. Ausgangslage

Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gefährden und beeinträchtigen das friedliche Zusammenleben in unserer Gesellschaft. Rassistisches Verhalten ist mit dem Respekt der Menschenwürde aller Einwohnerinnen und Einwohner unseres Kantons nicht vereinbar und verursacht auf der individuellen und gesellschaftlichen Ebene vielfältige Probleme.

2. Erwägungen

Der Staat trägt für die Förderung des friedlichen Zusammenlebens von Menschen aus verschiedenen Kulturen eine Mitverantwortung. Neben der Förderung von Austausch, Dialog und Integration besteht eine Aufgabe auch darin, rassistische Vorfälle bekannt zu machen und zu bekämpfen sowie Opfer von rassistischen Vorfällen zu beraten.

Die Integrationsdelegierten der Nordwestschweizer Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn erörterten im November 2005 erstmals die Möglichkeit der Schaffung einer interkantonalen Beratungsstelle für Opfer rassistischer Übergriffe. Das Amt für soziale Sicherheit beauftragte ASO Integration in der Folge, die Idee einer interkantonalen Zusammenarbeit im Sinne eines Vorprojektes konkret auszugestalten und die Grundlagen für eine konkrete Umsetzung zu erarbeiten.

Im Grundlagenbericht des ASO „Gewalt – Jugendgewalt“ vom Mai 2006 wurde unter Punkt 4.4.10 „Anlaufstelle gegen Rassismus und Extremismus“ folgendes empfohlen: „Vor allem in Zusammenarbeit mit andern Kantonen ist zu prüfen, ob gemeinsam eine Anlaufstelle gegen Rassismus und Extremismus zu führen ist.“

Der Regierungsrat nahm mit RRB Nr. 2006/1268 vom 4. Juli 2006 Kenntnis von diesem Grundlagenbericht und den formulierten Empfehlungen.

Mit einer Erstberatung durch eine neutrale Stelle kann Betroffenen Aufklärung und Beistand zur Verfügung gestellt werden, so dass unter Umständen der Gang zur Polizei erleichtert wird.

Auch wenn eine interkantonale Fachstelle gegen Rassismus entsteht und bekannt gemacht wird, ist nicht mit einem sprunghaften Anstieg von Beschwerdefällen zu rechnen. Der Staat dokumentiert aber, dass er rassistische Vorfälle in keiner Weise duldet und Massnahmen dagegen ergreift. Betroffenen

muss ein professionelles Angebot gemacht werden können. Dazu gehört sowohl das Bekanntmachen der Fachstelle wie auch einzelner Vorkommnisse.

3. Rechtliche Grundlagen zur Rassismusbekämpfung

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) hält in Artikel 8 Absatz zwei fest: Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. September 1937 (StGB, SR 311.0) hält in Artikel 261 bis (Rassismusstrafnorm) fest:

- Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,
- wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,
- wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
- wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
- wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Einführung der Rassismusstrafnorm war die wesentliche Voraussetzung für den Beitritt der Schweiz zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 (CERD, SR 0.104), welcher 1994 erfolgte.

Das am 31. Januar 2007 verabschiedete und voraussichtlich auf 2008 in Kraft tretende Sozialgesetz (Amtsblatt Nr. 7 vom 16. Februar 2007, Ablauf der Referendumsfrist: 18. Mai 2007) sieht unter § 122 vor, dass der Kanton eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration und gegen Rassismus führt, unter anderem mit der Zielsetzung, dass jegliche Formen von Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit zu verhindern und zu bekämpfen seien.

4. Pilotprojekt "Interkantonale Beratungsstelle gegen Rassismus"

Die seit November 2003 bestehende „Basellandschaftliche Beratungsstelle gegen Rassismus“ hat am 15. März 2006 beim Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements des Innern EDI ein Gesuch um Finanzhilfe für eine erweiterte Nordwestschweizer Beratungsstelle gegen Rassismus eingereicht. Gemäss eingereichtem (im November 2006 nachgebesserten) Budget beteiligt sich der Kanton Solothurn prozentual zur Einwohnerzahl an den Kosten.

Ergänzend zu diesem ursprünglich auf die Region Dorneck-Thierstein beschränkten Gesuch wurde ausgehandelt, dass das Beratungsangebot der Nordwestschweizer Beratungsstelle auf das ganze so-

lothurnische Kantonsgebiet ausgeweitet werden soll. Der Bund trug diesem Verhandlungsergebnis bei der Beitragsverfügung Rechnung.

Entsprechend dem Interesse des Bundes an regionalen und interkantonalen Lösungen hiess das Generalsekretariat des EDI, Fachstelle für Rassismusbekämpfung das Gesuch der heutigen „Basellandschaftlichen Beratungsstelle gegen Rassismus“ am 31. Mai 2006 gut und sprach einen Beitrag von Fr. 30'000.-- für die Zeit vom August 2006 bis Juli 2008.

Trotz des JA des Bundes zog sich der Kanton Aargau in der Folge zurück und sprach sich nur für die fallweise Mitarbeit mit der interkantonalen Fachstelle aus, was zu weiteren Verhandlungen zwischen Bund und den involvierten Kantonen führte.

In den Verhandlungen mit dem Bund machte dieser die Auflage an die Kantone Aargau (trotz nur fallweiser Mitarbeit) und Solothurn, ein Kampagnenkonzept einzureichen, damit die Fachstelle nach der Umsetzung bei allen relevanten Organisationen und bei den potentiellen Betroffenen bekannt werde. In den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt ist die Fachstelle bereits bekannt. Durch das Kampagnenkonzept wird es möglich, dass diesbezüglich auch Bundesmittel ausgelöst werden können.

Das Kampagnenkonzept ist inzwischen eingereicht. Der Kanton Solothurn hat einen Beitrag von Fr. 6'000.-- in Aussicht gestellt. Es wurde Antrag auf einen Bundesbeitrag von Fr. 18'000.-- gestellt. Der Kanton Aargau war auch hier nicht bereit, einen finanziellen Beitrag zu leisten. Er leistet lediglich Eigenleistungen in Form von eingesetzter Arbeitszeit für die Bekanntmachung der Fachstelle. Das definitive Nein des Kantons AG zur finanziellen Beteiligung am Kampagnenkonzept erfolgte im März 2007.

Die erste Ratenzahlung des Bundes erfolgte im Juni 2006. Diese Zahlung konnte in Absprache mit dem Bund von der bisherigen Anlaufstelle Baselland für den Aufbau der interkantonalen Fachstelle verwendet werden. Für die Aufbauarbeiten wurde von der basellandschaftlichen Beratungsstelle eine befristete Stelle geschaffen.

In Punkt 4 der Verfügung des Bundes verlangt dieser, dass nach Abschluss der Pilotphase aufzuzeigen ist, wie die finanzielle und institutionelle Sicherung der Beratungsstelle ab August 2008 gestaltet wird. Der Bund verlangt damit Nachhaltigkeit. Das ist auch im Interesse des Kantons.

Die Schaffung einer solchen Fachstelle macht nur Sinn, wenn diese langfristig angelegt ist. Ob sich der Bund nach August 2008 weiterhin an der interkantonalen Fachstelle beteiligen wird, kann heute noch nicht beurteilt werden. Um der Nachhaltigkeit des Anliegens und der ungewissen Beteiligung des Bundes Rechnung zu tragen ist ein flexibler Beitrag des Kantons zu beschliessen. Der jährliche Beitrag ist so anzusetzen, dass der Betrieb der Fachstelle auch nach einem eventuellen Ausstieg des Bundes gesichert bleibt. Somit wird ein Beitrag von Fr. 15'000.-- bis Fr. 25'000.-- pro Jahr beschlossen. Dies für 4 Jahre, d.h. von Januar 2007 bis Dezember 2010.

Gleichzeitig ist eine Leistungsvereinbarung mit der interkantonalen Fachstelle gegen Rassismus auszuarbeiten.

Finanziert wird die Beteiligung aus dem Ausgleichskonto Asyl. Sie belastet damit die Staatsrechnung nicht und ist dem Integrationsauftrag 365000/20533 zu belasten.

5. Beschluss

- 5.1 Dem Beitritt des Kantons Solothurn zur Nordwestschweizer Beratungsstelle gegen Rassismus wird zugestimmt.
- 5.2 Für die Beteiligung des Kantons Solothurn am Pilotprojekt „Interkantonale Fachstelle gegen Rassismus“ für die Zeit von Januar 2007 bis Dezember 2010 wird ein Beitrag mit einem Kostendach von Fr. 15'000.-- bis Fr. 25'000.-- pro Jahr bewilligt. Solange der Bund im zugesicherten Rahmen mitfinanziert, ist das Kostendach auf Fr. 15'000.-- beschränkt.
- 5.3 Es wird ein einmaliger Beitrag von Fr. 6'000.-- für die Beteiligung an der Öffentlichkeitskampagne zur Bekanntmachung der interkantonalen Beratungsstelle gegen Diskriminierung und Rassismus. bewilligt
- 5.4 Ein Zwischenbericht über die Pilotphase bis Juli 2008 wird dem Regierungsrat im September 2008 vorgelegt.
- 5.5 Im Oktober 2010 erfolgt eine Neubeurteilung.
- 5.6 Finanziert wird die Beteiligung aus dem Ausgleichskonto Asyl. Sie belastet die Staatsrechnung nicht und ist dem Integrationsauftrag 365000/20533 zu belasten.
- 5.7 Das Amt für soziale Sicherheit wird ermächtigt, mit der Nordwestschweizer Beratungsstelle gegen Rassismus einen Leistungsvertrag abzuschliessen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (5): SOD, RED, Ablage)
 Amt für öffentliche Sicherheit
 Aktuarin SOGEKO
 Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (125)
 Verband der Solothurnischen Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil
 Präsidien der solothurnischen Bürgergemeinden (106)
 Präsidien solothurnische Kirchgemeinden(103)
 Amt für Finanzen
 Personalamt
 Staatskanzlei
 Fachkommission Integration;Elektronischer Versand durch ASO

Eidgenössisches Departement des Innern, Generalsekretariat, Fachstelle für Rassismusbekämpfung,

Michele Galizia, Inselgasse 1, 3003 Bern

Beratungsstelle gegen Rassismus NWS (Basellandschaftliche Beratungsstelle gegen Rassismus),

Oberfeldstrasse 11a, 4133 Pratteln

Regierungsrat Kanton AG

Regierungsrat Kanton BL

Regierungsrat Kanton BS

Medien (JAE)